

Wil, 1. Januar 2013

## Statut der Elternmitwirkung an den Schulen der Stadt Wil

Gestützt auf Art. 113 VSG erlässt der Schulrat Wil die folgenden Ausführungsbestimmungen:

### I. KOMMUNALE RAHMENORDNUNG

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Grundlagen<br>der Elternmitwirkung | <p><u>Ziffer 1</u></p> <p>Das vorliegende Elternmitwirkungsstatut gibt zusammen mit dem Funktionendiagramm der Schulen der Stadt Wil Auskunft über die grundsätzlichen Rollenabgrenzungen zwischen den an der Schule Beteiligten im Bereiche der Elternmitwirkung. Schule, Lehrpersonen und Eltern arbeiten gemäss diesen Vorgaben innerhalb der ihnen zugeordneten Verantwortlichkeiten zusammen. An den Schulen der Stadt Wil findet die Elternmitwirkung auf den nachfolgend beschriebenen drei Ebenen statt.</p>  |
| Ebenen<br>der Elternmitwirkung     | <p><u>Ziffer 2</u></p> <p>Die Ebene Eltern / Lehrperson umfasst den Bereich der Elterngespräche sowie die übrige Zusammenarbeit zwischen der Lehrperson und den Eltern der Kinder ihrer Schulklasse. Die Lehrperson gestaltet die Möglichkeiten direkter Zusammenarbeit und Kontaktnahme mit den Eltern ihrer Klasse nach Bedarf und nach Vorgabe des Berufsauftrags.</p>   |
| a) Ebene Eltern / Lehrperson       |   |
| b) Ebene Schuleinheit              | <p><u>Ziffer 3</u></p> <p>Eltern können freiwillig im Elternforum der Schule ihres Kindes mitwirken. Dieses Forum setzt sich zusammen aus Vertretungen der Eltern der einzelnen Schulklassen. Das Elternforum der jeweiligen Schuleinheit gilt als schulrätliche Kommission ohne Verfügungsbefugnis (Art. 113 VSG). Zusammen mit ihrem Elternforum gewährleistet die Schule eine bedürfnisgerechte Form gemeinsamer Mitgestaltung am Schulleben, dies in Einhaltung der Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung.</p> <p>Die Organe des Elternforums sind das Präsidium (vorsitzende Person), das zusammen mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern den Vorstand bildet. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Forums vom Schulrat für ein Schuljahr ins Amt eingesetzt und ist offizielle Ansprechstelle der Schulverantwortlichen für alle Belange der Elternmitwirkung auf Ebene der Schule. Wiederwahlen sind möglich. Das Präsidium meldet dem Schulrat die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Vorstands. Die Schulleitung und mindestens eine Lehrperson nehmen von Amts wegen mit beratender Stimme im Elternforum Einsitz.</p> |

c) Ebene Stadt

Ziffer 4

Eltern können freiwillig in der städtischen Elternvereinigung Wiler Schulen (ElWiS) mitwirken. Diese setzt sich zusammen aus Vertretungen der Eltern der Schuleinheiten. Die städtische Elternvereinigung ElWiS gilt als schulrätliche Kommission ohne Verfügungsbefugnis (Art. 113 VSG). Zusammen mit der städtischen Elternvereinigung gewährleistet der Schulrat eine bedürfnisgerechte Form gemeinsamer Mitgestaltung der kommunalen Schulpolitik mit offizieller Vernehmlassungspartnerschaft, dies in Einhaltung der Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung.

Die Organe der städtischen Elternvereinigung sind das Präsidium (vorsitzende Person), das zusammen mit zwei bis sechs weiteren Mitgliedern den Vorstand bildet. Das Präsidium sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der städtischen Elternvereinigung vom Schulrat für ein Schuljahr ins Amt eingesetzt. Das Präsidium ist offizielle Ansprechstelle des Schulrats für alle Belange der Elternmitwirkung auf kommunaler Ebene. Wiederwahlen sind möglich. Das Schulratspräsidium, ein weiteres Schulratsmitglied sowie die Leitung Pädagogik nehmen von Amts wegen mit beratender Stimme in der Vereinigung Einsitz.

Zuständigkeiten

Ziffer 5

Der *Schulrat* führt die Schulen strategisch, dies in Einhaltung der Art. 56 bis Art. 74 VSG und Art. 111 bis Art. 114 VSG. Der Schulrat hat die ausschliessliche Zuständigkeit für die Schulleitungs- und Lehrpersonenwahl. Eltern sind an personellen Auswahlverfahren nicht beteiligt.

Die *Schulleitungen* führen ihre Schuleinheit auf der operativen Ebene, dies nach Vorgabe des Art. 114<sup>bis</sup> VSG. Sie erfüllen ihre Führungstätigkeit weisungsgemäss und in Einhaltung des Funktionendiagramms.

Die *Lehrpersonen* sind gemäss Art. 75 bis Art. 91 VSG berechtigt und verpflichtet, die professionelle Verantwortung der Unterrichtsgestaltung, der Lehr- und der Methodenfreiheit zu tragen. Sie arbeiten in Einhaltung ihres Berufsauftrags und erfüllen die Vorgaben des Lehrplans.

Die *Eltern* tragen primär die Erziehungsverantwortung. Sie nehmen ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäss Art. 92 – 97 VSG wahr. Sie organisieren sich in Elternforen und der gesamtstädtischen Elternvereinigung, dies nach Vorgabe dieses Statuts und des Funktionendiagramms.

Möglichkeiten  
der Elternmitwirkung

Ziffer 6

Eltern und Schule haben unterschiedliche Aufgaben. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes. Der Erziehungsauftrag (namentlich Fürsorge, Erziehung, Unterhalt, Ausbildungsmöglichkeiten, Werteorientierung in den Bereichen Religion, Politik, Ethik, Moral) liegt primär bei den Eltern. Der Bildungsauftrag (namentlich Menschenbildung, Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Lehrplan, Unterricht, Lehrmittelauswahl und -nutzung) liegt primär bei der Schule. Wo sich elterliche und schulische Aufgaben überschneiden, findet sich das Feld der Elternmitwirkung.

|   |  |
|---|--|
| Grenzen<br>der Elternmitwirkung<br>a) Personalbereich | <p><u>Ziffer 7</u><br/>Elternmitwirkung ist ausgeschlossen in sämtlichen personellen Verfahren und Entscheidungen. Namentlich in den folgenden Bereichen ist Elternmitwirkung unzulässig: bei der Wahl und Entlassung einer Schulleitungs- oder Lehrperson; bei der Vornahme der Leistungsbeurteilung einer Schulleitungs- oder Lehrperson; bei Entscheiden über Anstellungsmodalitäten einer Schulleitungs- oder Lehrperson; bei Entscheiden über Fort- und Weiterbildung einer Schulleitungs- oder Lehrperson.</p> |
| b) Schüler- und Schülerinnen                          | <p><u>Ziffer 8</u><br/>Elternmitwirkung ist ausgeschlossen in sämtlichen Angelegenheiten rund um die Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht das eigene Kind betreffen. Gemeint sind namentlich Verfahren und Entscheide im Einzelfall, welche die schulische Laufbahn eines Kindes Dritter betreffen. Hier handelt es sich wie im Personalbereich um Personaldaten, die dem Datenschutz und damit dem Amtsgeheimnis unterliegen.</p>   |

## II. ELTERNFOREN UND STÄDTISCHE ELTERNVEREINIGUNG

|                   |  |
|-------------------|--|
| Rahmenbedingungen | <p><u>Ziffer 9</u><br/>Damit die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern als fester Bestandteil dauerhaft gesichert wird, braucht es hilfreiche Strukturen. Diese finden sich auf Ebene der Schuleinheiten in den jeweiligen Elternforen und auf kommunaler Ebene in der städtischen Elternvereinigung. Die nachfolgenden Ausführungen umschreiben im Sinne eines für beide Gremien verbindlichen Minimalstandards deren Zweck, Mitgliedschaft und Organisation. Es steht beiden Gremien frei, die eigene Arbeitsweise innerhalb dieser Rahmenbedingungen detaillierter zu reglementieren.</p>   |
| Zweck             | <p><u>Ziffer 10</u><br/>Beide Gremien fördern zusammen mit den Schulverantwortlichen auf städtischer Ebene respektive schulhausbezogener Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesicherte regelmässige gemeinsame Kontakte</li> <li>• optimale Plattformen für den gegenseitigen Austausch</li> <li>• praxistaugliche Verhaltens- und Arbeitsregelungen</li> <li>• geklärte Rollen und Aufgabenwahrnehmung</li> <li>• angemessene gemeinsame Meinungsbildungsprozesse</li> <li>• transparente Kommunikation und Information</li> <li>• gezielte Nutzung individueller Kompetenzen für die Schule</li> <li>• gemeinsames Erarbeiten und Mittragen wichtiger Werte</li> <li>• übereinstimmende erzieherische Grundüberzeugungen</li> <li>• gegenseitiges Verständnis, Respekt und Vertrauen</li> <li>• geeignete Möglichkeiten, alle sozialen Schichten einzubinden</li> <li>• bestmögliche Chancengleichheit und Integration von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund</li> </ul> |

## Mitgliedschaft

### Ziffer 11

Mitglied des *Elternforums* kann jede Person werden, deren Kind der jeweiligen Schuleinheit angehört und die sich für die Ziele der Vereinigung interessiert. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn auf unbestimmte Zeit mittels Meldung an das Präsidium des Forums. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresende mittels Meldung an das Präsidium. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für Lehrpersonen der betreffenden Schule mit eigenen Kindern in dieser Schule.

Mitglied von der *städtischen Elternvereinigung* kann jede Person werden, die im Elternforum einer Wiler Schuleinheit mitwirkt (einschliesslich Privatschulen) und die sich für die Ziele der Vereinigung interessiert. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn auf unbestimmte Zeit mittels Meldung an das Präsidium. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresende mittels Meldung an das Präsidium.

## Quartalsitzung des Forums

### Ziffer 12

Die ordentliche Sitzung aller Forumsmitglieder findet in der Regel einmal pro Schulquartal statt. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Mitglied verlangt werden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche zuvor schriftlich und mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Dazu gehören namentlich

- Protokoll der letzten Sitzung
- Berichterstattungen der Mitglieder mit beratender Stimme
- Berichterstattungen aus dem Schulalltag
- Tätigkeitsprogramm kurz-, mittel- und längerfristig
- Genehmigung eines Rahmenbudgets, sofern erforderlich
- Wahl von mindestens drei Mitgliedern in den Vorstand
- Wahlvorschlag eines Vorstandsmitglieds als Vorsitzende/n (Präsidium)
- Einreichung Wahlvorschlag Präsidium an den Schulrat
- Bei Bedarf Erstellung eines eigenen, weiter gehenden Reglements
- Beratung und Genehmigung übriger eigener Sachgeschäfte
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Sie erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Die Zeichnungsberechtigung für das jeweilige Gremium steht dem Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zu.

|                      |   |
|----------------------|---|
| Vorstandssitzung     | <p><u>Ziffer 13</u><br/>Das Präsidium lädt zu Vorstandssitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Dem Vorstand obliegen namentlich die Vorbereitung und Einberufung der Quartalsitzung, die Sicherstellung der Informationen an die zuständigen Schulverantwortlichen und die Rekrutierung der Elternvertretungen für Anlässe der Schule.</p>  |
| Verantwortlichkeiten | <p><u>Ziffer 14</u><br/>Jedes Mitglied leistet seinen persönlichen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks. Das Einbringen von Geld oder eine Gewinnerwirtschaftung sind nicht bezweckt. Wo ein Gewinn ausnahmsweise anfällt, bestimmen die Mitglieder über dessen Verwendung. Kein Mitglied darf zu seinem besonderen Vorteile Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Vereinigung vereitelt oder beeinträchtigt wird.</p>  |
| Finanzierung         | <p><u>Ziffer 15</u><br/>Den Elternforen der Schulen sowie der städtischen Elternvereinigung steht ein angemessenes Budget zur Verfügung. Zudem sind beide Gremien berechtigt, ein schulisches Kopiergerät und benötigte Räumlichkeiten des Departements Bildung und Sport unentgeltlich zu benutzen. Das Präsidium ist für die Absprachen mit der Schulbuchhaltung besorgt.</p> <p>Elternmitwirkung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgenommen sind die Präsidentinnen / Präsidenten der Elternforen und die Mitglieder des max. siebenköpfigen Vorstands der städtischen Elternvereinigung. Sie erhalten pro Schuljahr eine vom Schulrat festgelegte Pauschale.</p> |

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN


|                     |  |
|---------------------|--|
| Konfliktbereinigung | <p><u>Ziffer 16</u><br/>Differenzen in der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen werden im Gespräch mit den Betroffenen geklärt. Diese verpflichten sich, in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, entscheidet der Schulrat.</p>  |
| Inkrafttreten       | <p><u>Ziffer 17</u><br/>Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen das bisherige Elternmitwirkungsstatut vom 1. August 2007 und treten auf den 1. August 2012 in Kraft mit Geltung per 1. Januar 2013 für die vereinigte Stadt Wil. Sie werden periodisch auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und nach Bedarf durch den Schulrat Wil angepasst.</p> |

Wil, 14. Juni 2012

Stadt Wil



Dr. iur. Marlis Angehrn  
Schulratspräsidentin



Ruth Schönenberger  
Schulsekretärin